

XXXV. Abschnitt.

Das Zoll- und Handelswesen.

1. Kapitel.

Allgemeines.

Im Eingang der Reichs-Verfassung ist ausgesprochen, daß der neue Bund, d. h. das Reich den Zweck habe, das Bundesgebiet und das innerhalb desselben gültige Recht zu schützen und die Wohlfahrt des deutschen Volkes zu pflegen.

Um diesen Zweck zu erreichen und diese Aufgabe, die in Art. 4 der Reichs-Verfassung das Nähere bezeichnet ist, erfüllen zu können, bedurfte es der Einrichtung eines besonderen Reichshaushaltes und der erforderlichen Mittel.

Im Verfolg dieses Zieles ist dem Reiche in Art. 35 der Reichs-Verfassung ausschließlich die Gesetzgebung über das gesamte Zollwesen, über die Besteuerung des im Bundesgebiete gewonnenen Salzes und Tabaks, bereiteten Branntweins und Biers und aus Rüben oder andern inländischen Erzeugnissen dargestellten Juckers und Strups, über den gegenseitigen Schutz der in den einzelnen Bundesstaaten erhobenen Verbrauchsabgaben gegen Hintertziehung, sowie über die Maßregeln, welche in den Zollausschlüssen zur Sicherung der gemeinsamen Zollgrenze erforderlich sind, übertragen worden.

In Bayern, Württemberg und Baden bleibt die Besteuerung des inländischen Bieres der Landesgesetzgebung vorbehalten. Die Bundesstaaten werden jedoch ihr Versehen darauf richten, eine Uebereinstimmung der Gesetzgebung über die Besteuerung auch dieses Gegenstandes herbeizuführen. Dasselbe gilt von Essig-Lochringen. (Reichs-Verfassung Art. 35 und Art. 3 § 6 des Zoll.-Vertrags, Weich vom 25. und 27. September 1867 S. 489 u. 491, vom 25. Juni 1878 § 4 S. 161, vom 24. Juni 1887 S. 253 und Verordnung vom 9. September 1887 S. 485.)

Bei der Beratung eines Gesetzesvorschlages über die in Art. 35 der Reichs-Verfassung bezeichneten Abgaben und bei der Beschlußfassung